

Hinweise zur Antragstellung im Rahmen der Förderrichtlinie

„Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“

ZUR EINORDNUNG: WAS IST EINE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT? WANN IST DER ZWISCHENSTAATLICHE HANDEL BEEINTRÄCHTIGT?

1 Was ist eine wirtschaftliche und regionale Tätigkeit?

Mit der Förderrichtlinie "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" sollen schwerpunktmäßig Einrichtungen gefördert werden, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies dient auch der Einhaltung der Vorschriften des EU-Beihilfenrechts. Sollte die Förderung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein (u.a. bei wirtschaftlicher Tätigkeit), ist eine Förderung über die De-Minimis-Verordnung möglich (siehe hierzu Hinweisblatt "De-Minimis-Beihilfen").

Wann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ist nicht immer leicht zu beantworten und vom Einzelfall abhängig. Dies gilt u.a. auch für die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels. Die nachfolgende Darstellung soll bei der ersten Einordnung Hilfe leisten, ersetzt aber keine Prüfung des Einzelfalls. Es gehört zu den Obliegenheiten des Antragstellers, eine erste Prüfung vorzunehmen, ob die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

2 Wirtschaftliche Tätigkeit

Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Einrichtung Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Relevant kann u.a. sein, ob die Leistungen der Einrichtung gegen Entgelt angeboten werden und die Einrichtung die mit der Ausübung der Tätigkeiten verbundenen finanziellen Risiken trägt.

Nicht entscheidend ist die Rechtsform der Einheit oder ihre Finanzierungsart. Weiter ist nicht entscheidend, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Auch Einrichtungen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, können Waren und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten und können somit wirtschaftlich tätig sein.



Ob für eine bestimmte Dienstleistung ein Markt existiert, hängt davon ab, wie diese Dienstleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird. Dies kann stark variieren, sich mit der Zeit auch verändern und muss deshalb am Einzelfall ermittelt werden. Wenn andere Marktteilnehmer die gleiche Ware oder Dienstleistung anbieten, handelt es sich in der Regel um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

2.1 Beispiele

Einige Beispiele wurden bereits von den europäischen Gerichten bzw. der EU-Kommission entschieden. Allerdings können diese nicht pauschal auf andere Fälle übertragen werden. Dennoch sollen diese Beispiele als Orientierung dienen:

- Soweit öffentliche Krankenhäuser unmittelbar aus Sozialversicherungsbeiträgen finanziert werden und ihre Leistungen im Übrigen kostenfrei erbringen, liegt nach der EuGH-Rechtsprechung keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.
- Das gleiche gilt für allgemeine, öffentliche Bildungssysteme, etwa Grund- und weiterführende Schulen und Hochschulen.
- Weiter sind Behindertenschulen und -werkstätten nicht wirtschaftlich tätig, die behinderten Menschen Beschäftigung und medizinische Betreuung bieten, um ihnen ein unabhängiges Leben sowie die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies kann selbst dann noch gelten, wenn diese Einrichtungen die von den Behinderten erzeugten Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt anbieten. Allerdings sind dem enge Grenzen gesetzt.
- Verbraucherinformation, die lediglich zur Aufklärung und zum Schutz der Verbraucherinteressen dient, ohne dass Anreize zum Kauf bestimmter Produkte gegeben werden, sind keine wirtschaftliche Tätigkeit.

Als wirtschaftliche Tätigkeit wurden folgende Leistungen eingestuft:

- Arbeitsvermittlungstätigkeiten von öffentlich-rechtlichen Arbeitsagenturen,
- Rettungs- und Patiententransporte,
- Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei der Steuererklärung oder ähnlichen Verpflichtungen,
- in einem Krankenhaus oder außerhalb erbrachte medizinische Dienstleistungen, wobei öffentliche Krankenhäuser auch durchaus eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausüben können,
- Bereitstellung von Sozialwohnungen,
- Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen in räumlicher Nähe zu Sozialwohnungen wie zum Beispiel Straßen, Spielplätze und sonstige Freizeiteinrichtungen.

Ähnliche Tätigkeiten müssen nicht zwingend als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten

2.2 Sonderfall – mehrere Tätigkeiten

Es ist denkbar, dass eine Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Eine solche Einrichtung ist nur insoweit wirtschaftlich tätig im beihilfenrechtlichen Sinne, als sie tatsächlich wirtschaftliche Tätigkeiten ausführt. Soll eine Förderung bei einer solchen Einrichtung erfolgen, muss der Ausschluss einer Quersubventionierung gewährleistet werden und eine Trennungsrechnung erfolgen.



2.3 Vertiefte Hinweise

Soweit die Infrastruktur einer Einrichtung fast ausschließlich für die nicht wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist denkbar, sie insgesamt als nicht wirtschaftlich einzuordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit der nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeit darstellt. Der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung darf zudem nur begrenzten Umfang haben (maximaler Anteil von 20 % an der Gesamtkapazität der Infrastruktur).

Die Maßstäbe für die Berechnung der Anteile an der Infrastruktur werden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur unterscheiden (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina usw.).

3 Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel

Wenn die Einrichtung zwar wirtschaftlich tätig ist, aber Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet anbietet, es unwahrscheinlich ist, dass sie Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen wird, und nicht davon auszugehen ist, dass die Tätigkeit mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben würde, ist eine Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel aller Voraussicht nach nicht gegeben, sodass eine Förderung beihilfefrei möglich ist.

Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Förderung über die De-Minimis-Verordnung möglich (siehe hierzu Hinweisblatt "De-Minimis-Beihilfen").

Beispiele für Fälle, in denen die EU-Kommission angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls davon ausging, dass die staatlichen Förderungen nicht geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen, sind folgende Fälle:

- a) Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet, die kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften
- b) Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen und kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften.

4 Schlussbemerkungen

Sollten die Einrichtung Zweifel daran haben, ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wird empfohlen, bei dem zuständigen Verband um Unterstützung zu suchen oder einen rechtlichen Rat einzuholen.